

Alexandra Goy

Die Inszenierung des Freispruchs durch das Gericht

Daß das Ergebnis der zweiten Verhandlung des Berliner Gynäkologen-Prozesses* ein Freispruch sein würde, stand für mich fest, seit mir die Besetzung der nunmehr zuständigen Kammer des Landgerichts bekannt war.

Den Vorsitz in dieser Kammer führt ein Richter, der sich zu wehren weiß gegen fortschrittliches Gedankengut im Sinne einer selektiven Vorurteilswahrnehmung der Geschehensabläufe, über die er zu richten hat. Die Strafprozeßordnung handhabt er auf seine Weise. Er straft gerne und möglichst hoch, wenn der Angeklagte gegen das Eigentum anderer verstoßen hat ohne selbst welches zu haben. Geht es dagegen um die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Frau, ist auch dieser Richter dazu in der Lage zu verstehen – in welcher „mißlichen“ Lage sich der Angeklagte befunden hat. Die autoritäre-patriarchale Struktur dieses Richters macht ihn untertänig gegenüber höher gestellten Angeklagten.

Er ist also gar kein außergewöhnlicher Strafrichter. Emanzipatorischen Anspruch hat er auch dann nicht, wenn die Öffentlichkeit auf ihn blickt, anders als das Gericht des ersten Verfahrens. Dieses Gericht, dem eine sehr qualifizierte beisitzende Richterin sowie ein junger beisitzender Richter angehörte, hatte den Ehrgeiz und die Bereitschaft aufzuklären, was passiert war in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 1983 in der Berliner Universitätsfrauenklinik.

Der jetzige vorsitzende Richter und in treuer Gefolgschaft die beisitzende Richterin und der ebenfalls junge beisitzende Richter wollten möglichst nichts wissen von diesem Abend, was eine Verurteilung hätte zur Folge haben können.

Obwohl die Beweislage schwierig war, weil der Nebenklägerin zwei Angeklagte gegenüberstanden, die ihre Aussagen bis ins Detail aufeinander abgestimmt hatten und das Verhalten der Nebenklägerin widersprüchlich erschien, hatte das erste Gericht eine Erklärung für die vermeintlichen Widersprüche gefunden.

Wenngleich es nicht bereit war, das scheinbar widersprüchliche Verhalten der Nebenklägerin mit ihrer Ausnahmesituation und tiefgreifenden Verunsicherung zu erklären – wie wir dies in unseren Plädoyers unter Hinweis auf soziologische Literatur nahegelegt hatten – hat es ausgeführt:

Die in sich widersprüchlichen und von einem Außenstehenden zunächst schwer nachvollziehbaren Handlungsweisen – Rückkehr in das Dienstzimmer etc. – erklären

sich zwanglos mit der Persönlichkeit der Nebenklägerin. Sie ist in einem gesteigerten Maße stolz und neigt zur Selbstüberschätzung...

Sie glaubte, daß sie mit den Ärzten fertig werden würde und eine Vergewaltigung abwenden könnte, wovon sie ausgehen konnte, weil ihr das ja in der ersten Phase auch gelungen war.

Der Behauptung der Verteidigung, sie habe Anzeige erstattet, um den freiwilligen Geschlechtsverkehr gegenüber ihrem Vorgesetzten und Liebhaber als einen erzwungenen darzustellen, war das Gericht entgegengetreten:

Hätte die Nebenklägerin den Geschlechtsverkehr freiwillig gestattet, so gab es für sie, wollte sie unter allen Umständen den Vorfall geheimhalten, in erster Linie die eine Möglichkeit, nämlich die beiden Ärzte zu bitten, über das nächtliche Geschehen unter allen Umständen zu schweigen und nicht eine Anzeige zu erstatten, weil dadurch mit Sicherheit die Vorgänge bekannt werden mußten.

Das Gericht hat ihre Glaubwürdigkeit damit begründet, daß sie bei allen Vernehmungen zum Tatgeschehen im wesentlichen gleichlautende Aussagen gemacht, diese anschaulich und ohne Übertreibungen geschildert hat.

Gerade das geschilderte widersprüchliche Verhalten hat die Kammer von der Richtigkeit ihrer Darstellung überzeugt. Hätte nämlich die Nebenklägerin zum Tatgeschehen unwahre Angaben machen wollen, so hätte sie als zweifellos intelligente Frau einen Geschehensablauf erfinden können, der ihr eigenes Verhalten nicht als unverständlich und widersprüchlich geschildert hätte.

Daß die Nebenklägerin nicht von sich aus bereit war, auf Fragen der Verteidigung zum Randgeschehen, der Intensität ihrer Beziehung zu ihrem Vorgesetzten einzugehen, würdigte das Gericht wie folgt:

Die Nebenklägerin vertrat offensichtlich die nachvollziehbare Ansicht, daß sie nur zum Tathergang selbst gefragt werden könne, ihre Intimsphäre aber nicht in das Verfahren hineingezogen werden dürfe. So erklärt es sich, daß sie zu den Vorgängen in ihrem Dienstzimmer bereitwillig klare und überzeugende Angaben machte, während sie auf Fragen zum Randgeschehen höchst unwillig antwortete.

Es hielt ihr zugute, daß sie diese zum Teil ungenauen Angaben aus „menschlich verständlichen Gründen“ machte, weil ihr Vorgesetzter ein bekannter Wissenschaftler und auch verheiratet ist.

Der Beweisführung der Verteidigung, aus der Tatsache der körperlichen Kontaktaufnahme zu ihren männlichen und weiblichen Kollegen Rückschlüsse auf ein „haltloses Sexualleben“ zu ziehen und daraus ihre angebliche Unglaubwürdigkeit abzuleiten, erteilte das Gericht eine klare Absage:

Aus der Tatsache, daß sich die Nebenklägerin äußerst burschikos verhält ... kann nicht gefolgert werden, daß sie zum Kerngeschehen die Unwahrheit gesagt hat.

* Die Verfasserin und Claudia Burgsmüller (ihr Bericht S. 38 ff) waren Vertreterinnen der Nebenklägerin.

Wie demgegenüber das jetzt zuständige Gericht den Freispruch begründen will, läßt sich aufgrund der sehr kurz gehaltenen mündlichen Urteilsbegründung – das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor – noch nicht abschließend sagen. Der mündlichen Urteilsbegründung war nur zu entnehmen, daß es den Vorwurf der Vergewaltigung für einen sehr schwerwiegenden hält und seiner Ansicht nach der Nebenklägerin „der Nachweis dafür nicht gelungen sei“. Es bestehe weiterhin ein erheblicher Verdacht gegen die Angeklagten, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bestünden nicht. Dennoch erscheine ihm das Verhalten der Nebenklägerin nach der Tat unverständlich, weshalb letzte Zweifel zugunsten der Angeklagten gingen.

Das zweite Gericht hat sich für die Begründung des Freispruchs des Grundsatzes „in dubio pro reo“ bedient mit der Behauptung, letzte Zweifel seien nicht ausräumbar. Es hat damit als Ergebnis präsentiert, was es von Anfang an beabsichtigt hatte: das Geschehen als unaufklärbar erscheinen zu lassen.

Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, die unser schulmeisterlicher Verstand nicht zu erfassen vermag. Mit diesem Hamlet-Zitat beendete der vorsitzende Richter eine Unterredung zwischen ihm und den Verfahrensbeteiligten vor Beginn des 3. Verhandlungstages. Diese literarisch-philosophische Grundeinstellung galt es in Scene zu setzen.

Daß diesem Ausspruch nicht die einzig angemessene strafprozessuale Reaktion, nämlich die Stellung eines Ablehnungsgesuchs folgte, war darauf zurückzuführen, daß die „optimale“ Wahrnehmung der Nebenklagerechte nicht identisch war mit der Wahrnehmung der Interessen der Nebenklägerin, orientiert an ihrer psychischen Belastbarkeit. Allein die denktheoretische Möglichkeit einer erneuten Verhandlung aufgrund eines erfolgreichen Ablehnungsgesuches hatte zur Folge, daß die Rechte der Strafprozeßordnung nicht wahrgenommen werden konnten.

Zur Durchsetzung des Ziels des vorsitzenden Richters, die angeklagte Vergewaltigung nicht justiziabel zu machen, war folgendes unabdingbar:

- Einschränkung der weiblichen Öffentlichkeit,
- Parteilichkeit als Sachlichkeit zu propagieren,
- Behinderung der Nebenklage und
- Begrenzung des Prozeßstoffes zugunsten der Angeklagten.

Einschränkung der weiblichen Öffentlichkeit

Trotz unseres Hinweises auf die insbesondere große Frauen-Öffentlichkeit – Vertreterinnen der verschiedensten Frauenorganisationen wollten den Prozeß beobachten, u.a. Vertreterinnen von Projekten aus der autonomen Frauenbewegung, der ASF, von universitären Frauengruppen, der Frauenbeauftragten Berlins, Vertreterinnen des Juristinnenbundes und Gruppen der AL – und trotz unseres

vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Antrags, in einem der beiden größten Sitzungssäle zu verhandeln, hatte der vorsitzende Richter eine Verlegung abgelehnt. Die Kammer tage in dem ihr „geschäftsplänmäßig zugewiesenen Sitzungssaal“ – mit 27 Sitzplätzen – „ein größeres Interesse der Allgemeinheit am Prozeßgeschehen darf die Kammer nicht interessieren“, verkündete der vorsitzende Richter und sah damit die Öffentlichkeit als gewährleistet an. Vor dem Verhandlungssaal hielten sich ca. weitere 30 - 40 Personen auf.

Auch die Presse war nur beschränkt zugelassen. Die „Hofberichterstattung“ für die Angeklagten war durch die große Repräsentanz der männlichen Gerichtsschreiber durch die „Springer-Presse“ gesichert. Der Vertreter der BZ lieferte von jedem Verhandlungstag für seine Leser zum Teil Wortprotokolle, die geschickt im Sinne der Version der angeklagten Ärzte abgefaßt waren.

Als Sachlichkeit deklarierte Parteilichkeit

Zu Beginn der Verhandlung las der vorsitzende Richter eine schriftlich vorformulierte Erklärung ab, daß das Gericht um eine sachliche Verhandlungsführung bitte und wies darauf hin, daß das Persönlichkeitsrecht der Nebenklägerin zu wahren sei und für die Angeklagten das Prinzip der Unschuldsvermutung gelte.

Die besondere Bedeutung dieser Äußerung wird auf dem Hintergrund klar, daß der vorsitzende Richter sämtliche Zeugen, die von der Verteidigung im ersten Verfahren zum Sexualleben der Nebenklägerin benannt worden waren, geladen hatte. Nach seinem Terminplan sollte von den 15 anberaumten Verhandlungstagen an mindestens 10 Tagen nicht über den Anklagevorwurf, sondern über das Sexualleben der Nebenklägerin verhandelt werden.

Unserem Antrag, dem bekundeten Willen zur Sachlichkeit die notwendige Konsequenz folgen zu lassen und sämtliche Leumundszeugen abzuladen, ist das Gericht nicht nachgekommen. Daß diese Zeugen später dennoch nicht gehört wurden, hing damit zusammen, daß es zur Begründung des Freispruchs auf die durch die Leumundszeugen zu bekundende „Persönlichkeit“ der Nebenklägerin nicht mehr ankam.

Zentrale Bedeutung kam der Aussage der einzigen Zeugin, die im ersten Verfahren nicht gehört worden war, zu. Es handelte sich um die Zeugin, deren Vernehmung von der Verteidigung erst nach Verkündung des Urteilstenors von 2 Jahren und 3 Monaten beantragt worden war. Der BGH hat zwar festgestellt, daß das Gericht nicht mehr verpflichtet war, diesen Beweisantrag entgegenzunehmen, hat aber dennoch das Urteil aufgehoben, weil die Ablehnung dieses Beweisantrags nicht korrekt juristisch begründet worden war.

Dieser Zeugin, einer mit einem der angeklagten Ärzte befreundeten Ärztin, war von der Verteidigung auf die ersten Verfahren die Aufgabe zugeordnet

worden, die Glaubwürdigkeit der einzigen unbeteiligten Tatzeugin zu erschüttern. Das Gericht der ersten Instanz hatte nämlich die Verurteilung der Ärzte entscheidend auch mit der Aussage dieser Zeugin, die sich in der Tatnacht zwei Zimmer nebenan aufgehalten hatte, begründet. Sie hatte Geräusche wie „Möbelrücken“ und „Poltern“ gehört und einen Hilferuf der Nebenklägerin wahrgenommen, was mit den von den Ärzten behaupteten „freiwilligen Liebspielen“ nicht in Einklang zu bringen war.

Die Bekundungen der Nebenklägerin zum Tatgeschehen werden entscheidend durch die Aussage der Zeugin D. gestützt, an deren Richtigkeit die Kammer keinen Zweifel hat, da die Zeugin kein erkennbares Interesse daran hatte, ihren direkten Vorgesetzten, den Angeklagten Dr. Stadler, zu Unrecht zu belasten...

— so wörtlich das Gericht.

Die befreundete Ärztin behauptete nun, sie habe an diesem Abend mit der Tatzeugin telefoniert. Diese habe ihr gesagt, eben habe sie gehört, wie Dr. Stadler gegangen sei und „tschüs“ gesagt habe. Vierzehn Tage, nachdem sie von der Erstattung der Strafanzeige gehört habe, habe sie dies dem Angeklagten Dr. Hardt erzählt. Die Frage, weshalb sie erstmalig jetzt aussage, beantwortete sie dahin, daß sie als Polin Angst gehabt habe, vor Gericht aufzutreten. Tatsächlich zitterte sie während ihrer Aussage erheblich und hatte, außer an die obigen Worte keinerlei Erinnerung an den übrigen Gesprächsinhalt während des behaupteten Telefonats.

Die Tatzeugin dagegen hatte sowohl in der ersten Verhandlung als auch in dieser Verhandlung ausgesagt, daß sie an diesem Abend nur mit ihrer Freundin X. telefoniert habe. Im übrigen könne sie schon deswegen nicht gesagt haben, Dr. Stadler sei gegangen und habe „tschüs“ gesagt, weil sie diese Wahrnehmung gar nicht gemacht habe.

Eine plausible Erklärung, weshalb die Verteidigung die Ladung der befreundeten Ärztin nicht bereits zu Beginn der ersten Verhandlung beantragt oder sie diese spätestens am letzten Verhandlungstag als präsente Zeugin gestellt hatte, wodurch sie ihre Vernehmung hätte erzwingen können, konnte die Verteidigung nicht geben. Zum damaligen Zeitpunkt war die befreundete Ärztin wohl zu dieser Aussage noch nicht bereit. Statt dessen hatte die Verteidigung im ersten Verfahren ab dem dritten Verhandlungstag Beweisanträge zum angeblichen Sexualverhalten der Nebenkügerin, also zum Randgeschehen, gestellt.

Erst nach dem offensichtlichen Scheitern dieser Verteidigungsstrategie wurde die Ladung dieser Zeugin beantragt und die Empörung des Vorsitzenden Richters über die Unterbrechung seiner Urteilsbegründung genutzt, um sich Gehör zu verschaffen. Die Zermürbung des Gerichts, die neben der Zermürbung der Nebenkügerin durch die „Jaucheanträge“ beabsichtigt war, führte zur Ablehnung des Beweisantrages mit einer angreifbaren juristischen Begründung. Das Ziel dieses Antrages, die Zuständigkeit des jetzigen Gerichts durchzusetzen, war er-

reicht. . . Jetzt blieb der befreundeten Ärztin nichts mehr übrig, als ihre Aussage zu machen. Ihr Zittern war verständlich. In diesem Verfahren kam ihr eine herausragende Bedeutung zu.

Das Gericht war nicht bereit, den Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen aufzuklären oder eine Beweiswürdigung zugunsten der unbeteiligten Tatzeugin vorzunehmen. Vielmehr verkündete es unmittelbar im Anschluß an die Vernehmung dieser Zeugin, daß es beabsichtige, die Leumundszeugen abzuladen. Aus seiner Sicht bedurfte es der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Nebenkügerin auf diesem Wege nicht mehr, weil es die Aussage der Tatzeugin anders als das Gericht der ersten Instanz nicht zu ihrer Unterstützung heranziehen wollte. Damit waren alle Voraussetzungen für ein „in dubio pro reo“ geschaffen.

Das Gericht hatte von Anfang an kein Interesse gezeigt, von sich aus Widersprüche aufzuklären. Fragen und Beweisanträge der Vertreterinnen der Nebenkügerin, die auf Klärung von Widersprüchen zielten wurden überwiegend nur unwillig zugelassen bzw. verhindert.

Behinderung der Nebenkügerin

Da sowohl die Angeklagten als die zu ihrer Entlastung aufgetretenen Krankenschwestern erklärten, sich an bestimmte Uhrzeiten an diesem Abend aufgrund der Dienstberichte zu erinnern, war es für die Nebenkügerin von großer Bedeutung, diese Dienstberichte vollständig beizuziehen, in Augenschein zu nehmen und auf ihre Echtheit zu überprüfen. Dennoch ist es uns, den Vertreterinnen der Nebenkügerin,

noch nicht einmal gelungen, die Beiziehung des Originals des Dienstberichtes zu erreichen.

Das Gericht hatte sich mit der Vorlage der Fotokopien zufrieden gegeben. Die Beiziehung des Originals des Dienstberichtes hat das Gericht als „unzulässigen Beweisermittlungsantrag abgelehnt, weil die Zeugin M. bekundet hat, sie selbst habe die bei den Akten befindliche Fotokopie vom Original gefertigt.“ Wir hatten die Beiziehung des Originals damit begründet, daß aufgrund des an einer erheblichen Stelle auffallend engen Schriftzuges davon ausgegangen werden müsse, daß diese Eintragung nachträglich erfolgt sei und diese Schriftzüge mit einem anderen Schreibwerkzeug angefertigt worden seien. Das Gericht erklärte kurzerhand, daß es „Anhaltspunkte für Manipulation irgendwelcher Art“ nicht gebe.

Noch „origineller“ hat es unseren Antrag, zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Krankenschwester den Dienstbericht eines bestimmten Tages beizuziehen, abgelehnt und zwar mit der Begründung, die Beiziehung und Augenscheinnahme des Dienstberichtes dieses Abends sei „nicht erforderlich, da die Zeugin ja verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen.“ Gegen diese Zeugin war aufgrund ihrer Aussage in der ersten Verhandlung Anklage wegen falscher uneidlicher Aussage erhoben worden. Dies sind nur einige wenige Beispiele.

Unsere an die Zeugin gerichteten Fragen waren häufig von lauten Unmutsäußerungen der Verteidiger begleitet. Sie sorgten für die „Stimmung“ im Saal, indem sie mit auf Einschüchterung zielenden Gesten, teilweise persönlichen Angriffen und schulmeisterlichem Gehabe ihr offensichtlich angegriffenes Selbstbewußtsein zu kompensieren suchten.

Hinter ihrem Gebaren, das Stärke demonstrieren sollte, verbarg sich das Entsetzen nicht nur über die Nebenklägerin selbst, die sich gegen die Rollen-

zuweisung als Opfer zur Wehr gesetzt hatte, sondern auch über die Vertreterinnen der Nebenklägerin als Personen bzw. Frauen und Kolleginnen, die ihre Autorität und vermeintliche Überlegenheit ständig in Frage stellten. Ihr Verhalten sollte zudem den Eindruck entstehen lassen, die Vertreterinnen der Nebenklage gefährdeten die vom vorsitzenden Richter propagierte Sachlichkeit.

Da unsere Aufgabe in diesem Verfahren auch darin bestand, diese Sachlichkeit als überidentifizierte Parteilichkeit zu entlarven, sahen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung den reibungslosen Verhandlungsablauf durch uns erheblich gefährdet. Dies kulminierte u. a. darin, daß die Verteidigung völlig die Kontrolle über sich verlor und mich als „hinterlistig“ bezeichnete, weil ich verhindert hatte, daß ein wesentlicher Teil der ersten Hauptverhandlung, der ganz erheblich gegen die Angeklagten sprach, in diesem Verfahren ausgespart werden sollte.

Begrenzung des Prozeßstoffes

Nachdem die Nebenklägerin Strafanzeige erstattet hatte, war in der Pulslinik die Idee aufgekommen, einer der Angeklagten solle sich mit der Nebenklägerin verloben, um somit das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Nr. 1 S. 1 StPO zu erlangen. Der nichtverheiratete angeklagte Hardt rief daraufhin bei der Nebenklägerin an, um ihr das Verlobungsangebot zu unterbreiten, auf das sie nicht einging.

Das erste Gericht hatte diese Tatsache als weiteres Indiz für die Richtigkeit der Aussage der Nebenklägerin gewertet. „Denn, hätte es sich den Angeklagten nicht aufdrängen müssen, angesichts der Bedrohung ihrer beruflichen Existenz, die Nebenklägerin selbst oder durch Vermittler zu einer der Wahrheit entsprechenden Richtigstellung ihrer Aussage aufzufordern“, wenn sie im Recht waren? Einen

derartigen Versuch aber hatten sie nicht unternommen.

Meine an den Klinikchef, Prof. Dr. Kindermann gerichtete Frage, ob und gegebenenfalls was er über dieses Verlobungsangebot wisse, kommentierte der vorsitzende Richter mit den Worten: „Aber das wollten wir doch raushalten, Frau Rechtsanwältin.“ Der Staatsanwalt beanstandete diese Frage als „unzulässig“. Die Verteidiger sprangen auf, waren ebenso empört wie der Staatsanwalt und das Gericht. Der Eklat war da.

Es wurde eine Verhandlungspause anberaumt. Das Gericht hatte – wie sich aus nachfolgendem ergibt – gleichermaßen die Fassung verloren.

In der Verhandlungspause hatten sich die weiblichen Zuhörerinnen gegenüber einem männlichen Zuhörer, der sie u. a. mit den Worten: „Lesben, Männerhasserinnen, Emanzen“ beschimpft hatte, zur Wehr gesetzt. Sie drängten sich neben dem Saalwachmeister an der Saaltür, um diesen Mann nicht wieder in den Saal zu lassen.

Nachdem der Vorsitzende, ohne sich zu erkundigen, was vorgefallen sei, lediglich in den Saal gerufen hatte: „Setzen“ und einige Frauen ihm zurufen wollten, was los sei, griff er willkürlich drei Frauen heraus und ordnete gegen sie die Verhängung von drei Tagen Ordnungshaft an. Den Antrag der Nebenklägerin-Vertreterinnen, gegen den männlichen Zuschauer, der inzwischen in den Saal gekommen war, ebenfalls eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen, lehnte er ab. Dieser konnte vielmehr weiter an der Verhandlung teilnehmen.

Der vorsitzende Richter hat mit dieser Maßnahme nicht nur eine rechtswidrige Entscheidung getroffen. Er hat ganz eindeutig für den Mann, der die Frauen verbal attackiert hatte, Partei ergriffen. Es war damit nach außen hin sichtbar geworden, wie er einen Konflikt zwischen Frauen und Männern entscheidet, wenn Frauen sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr setzen.

Durch seine Überreaktion hat er gegen das verfassungsmäßige Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen und er hat einen absoluten Revisionsgrund gem § 338 Abs. 1 Nr. 6 StPO geschaffen. Durch die Inhaftierung der 3 Frauen war zumindestens vorübergehend die Öffentlichkeit unzulässig eingeschränkt.*

Trotz der Angst vor einer evt. neuen Hauptverhandlung war nun die Stellung des Ablehnungsgesuchs durch die Vertreterinnen der Nebenklage unumgänglich, auch um die Öffentlichkeit auf den zu erwartenden Ausgang des Verfahrens vorzubereiten.

Die Verhängung der drei Tage Ordnungshaft gegen die drei willkürlich herausgenommenen Zuhö-

rinnen hat zu einer Mobilisierung der Frauenöffentlichkeit und Solidarisierung mit der Nebenklägerin geführt. In der Folgezeit war das Kriminalgericht Moabit mit Mannschaftswagen, uniformierten Polizeibeamten und Polizeihunden bewacht. Der Zugang zum Verhandlungssaal war durch verschärfte Polizeikontrollen erschwert. Im Verhandlungssaal nahmen zwei Beamte des Verfassungsschutzes Platz, um den Vorsitzenden zu „schützen“. Das Verfahren war nach Außen hin sichtbar ein politisches Verfahren geworden.

Wenngleich der vorsitzende Richter mit dieser Maßnahme die allgemeine Kritik auf sich zog, machte dieser „Regiefehler“ das Inszenarium des Freispruches nicht zunichte.

Der Verteidigung kam in diesem Verfahren hierbei keine ausschlaggebende prozessuale Bedeutung zu. Die Verteidiger haben sich nur als zwei männliche Kollegen profiliert, die sich im Gerichtssaal für die Aufrechterhaltung des männlichen Gewaltmonopols engagieren.

Anders als im ersten Verfahren, wo mit der juristischen Niederlage der Ärzte der politische Mißerfolg der Verteidigung einherging, hat die juristische Niederlage der Nebenklägerin im zweiten Verfahren zu einer starken Solidarisierung nicht nur der Frauenöffentlichkeit geführt. Die durch den jetzigen Ausgang des Verfahrens bezweckte Resignation wird durch die Kritik des Urteils insbesondere in fortschrittlichen Kreisen aufgewogen.

Der Versuch der Verteidigung, die Nebenklägerin als Lügnerin darzustellen, ist gescheitert.

Nicht erst aufgrund der Erfahrung in diesem Verfahren haben wir gefordert und fordern wir einen besseren Rechtsschutz für die vergewaltigte Frau durch Gesetzesänderungen des formellen, insbesondere aber des materiellen Rechts. Eine Rechtsprechung, die die Definitionsmacht darüber, wann eine Vergewaltigung vorliegt, den Männern zuschreibt verlangt weiterhin unseren engagierten Widerstand bei der Nebenklagevertretung. Wir müssen uns trotz bzw. wegen solcher Taktiken und Strategien der Gerichte und dem massiven Auftreten der Verteidiger unsere Handlungsfähigkeit erhalten und zum Beweis der Glaubwürdigkeit unserer Mandantinnen die strafprozessualen Möglichkeiten ausschöpfen, soweit das für sie verkraftbar ist.

Im Kampf gegen die frauenfeindlichen Vorurteile, Mythen und Männerphantasien müssen wir uns Verstärkung holen, indem wir die Ladung von Soziologinnen und Psychologinnen als Sachverständige zu den Forschungsergebnissen über das Verhalten von Frauen während und nach der Tat beantragen.

Zu unserer eigenen Stärkung und nicht nur der der Nebenklägerin, ist weiterhin eine große Frauenöffentlichkeit in der Verhandlung wichtig, solange nicht sichergestellt ist, daß auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Persönlichkeitsrecht der Nebenklägerin in jeder Hinsicht anerkennen und schützen.

* Das Kammergericht hat auf unsere Beschwerde mit Beschluß vom 17.4.1986 – 1 AR 272/84 - 4 Ws 53/86 – diese Maßnahme wegen mangelder äußerer Beschlußform, wegen fehlender Begründung und wegen vermutter Unverhältnismäßigkeit aufgehoben.